

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) gelten für alle Einkaufsvorgänge der PSW automotive engineering GmbH (nachfolgend: „PSW“) mit von PSW beauftragten Unternehmen („Auftragnehmer“), soweit es sich nicht um den Einkauf von Entwicklungsleistungen handelt, für welchen ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der PSW automotive engineering GmbH für den Einkauf von Entwicklungsleistungen in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung finden.
2. Die AEB gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle zukünftigen Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung der AEB.
3. Diese AEB und sonstige nach § 1 Ziffer 4 getroffene Vereinbarungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige von diesen AEB abweichende Regelungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass PSW ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PSW in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt (die Begriffe „Leistungen“ und „Lieferungen“ werden nachfolgend synonym verwendet).
4. Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
5. Soweit nicht anders vereinbart, gilt im Falle des Konflikts zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen folgende Reihenfolge:
 - Bestellung der PSW (bzw. Einzelabruf von PSW auf bestehenden Rahmenvertrag)
 - Einzel- oder Rahmenverträge zwischen PSW und dem Auftragnehmer
 - Schriftliche (Textform reicht aus) Konkretisierungen des Leistungsumfanges (z. B. in Form von Leistungsdetailierungen, Verhandlungsprotokollen)
 - Lastenheft, Pflichtenheft bzw. Ausschreibungen der PSW
 - Diese AEB
 - Gesetzliche Regelungen
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer gegenüber PSW abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Kündigungen, etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsbeginn, Kündigung

1. Ein Vertrag mit PSW kommt durch die schriftliche Annahme (z. B. durch Bestellung) eines schriftlichen Angebots einer Partei bzw. durch einen von den Parteien schriftlich vereinbarten Vertrag zustande. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abschluss eines Vertrags besteht nicht.
2. Der Auftragnehmer ist gehalten, die schriftliche Bestellung von PSW oder das Angebot zum Abschluss eines Vertrags innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahmeerklärung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch PSW. Als Annahme einer Bestellung gilt es auch, wenn der Auftragnehmer nach Zugang der Bestellung sofort, d. h. innerhalb der vorgenannten Frist mit der Leistungserbringung beginnt.
3. Soweit es sich um eine Werkleistung oder Werklieferung handelt, ist PSW jederzeit berechtigt, den Vertrag (auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes) vorzeitig ordentlich zu kündigen. In diesem Fall vergütet PSW allein die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten vertragsgemäßen und mangelfreien (Teil-)Leistungen. Maßgeblich hierfür ist der Fertigstellungsgrad gemäß vereinbartem Zeitplan. Entgangener Gewinn wird nicht erstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz stehen dem Auftragnehmer aufgrund der

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

Kündigung nicht zu. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen nur in- soweit durch PSW zu vergüten, als die Leistungen für PSW verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von PSW bleiben hiervon unberührt.

4. PSW kann unbeschadet sonstiger Rechte hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren, eines Schutzschirmverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde, das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
5. PSW kann aus wichtigem Grund kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird, der Auftragnehmer oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt, der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten in wesentlichem Umfang verletzt oder der Auftragnehmer die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat oder nachweislich einzustellen droht.
6. Hat der Auftragnehmer die Kündigung bzw. den Rücktritt durch PSW in den Fällen der vorstehenden Ziffern 4 und 5 zu vertreten, haftet der Auftragnehmer gegenüber PSW für alle hieraus entstehenden Schäden.

§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Die Regelungen und Anforderungen von PSW in Lastenheften, Bestellungen, Vereinbarungen oder sonstigen Unterlagen sind für den Inhalt und Umfang der Leistungen allein maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. In den diesen AEB zugrundeliegenden Vereinbarungen werden insbesondere auch Umfang der Leistungen, Ziele, Termine, zu beachtende Spezifikation und sonstige Besonderheiten, die vom Auftragnehmer zu beachten sind, geregelt.
2. PSW ist berechtigt, sich jederzeit nach vorheriger Anmeldung innerhalb der normalen Geschäftszeiten in den Betrieben und Arbeitsstätten des Auftragnehmers vom jeweiligen Ausführungsstand der Leistungserbringung zu überzeugen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen Subunternehmern ein gleichlautendes Recht zugunsten von PSW aufzunehmen. Auf Verlangen von PSW hat der Auftragnehmer diese Vereinbarungen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer hat die Rechte und Interessen von PSW im Rahmen der Leistungserbringung zu wahren. Soweit PSW keine ausdrückliche schriftliche Vollmacht erteilt hat, wird der Auftragnehmer keine Verträge im Namen oder im Auftrag von PSW oder ihrer Auftraggeber abschließen, aufheben, ändern, keine rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen für PSW oder ihre Auftraggeber eingehen oder sonstige für PSW oder ihre Auftraggeber rechtlich bindenden Vereinbarungen treffen bzw. rechtlich verbindliche Handlungen vornehmen.
4. Die Planung und Durchführung zur Leistungserbringung eventuell erforderlicher Dienstreisen erfolgt selbständig durch den Auftragnehmer. Hinsichtlich der Vergütung von Reisekosten gilt § 7 Ziffer 3 Satz 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf dem Betriebsgelände bzw. in den Räumlichkeiten von PSW und/oder deren Auftraggeber geltenden gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Sicherheitsregelungen, -vorschriften und -geboten, insbesondere hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen Subunternehmern durch inhaltlich gleichlautende Regelungen sicherzustellen, dass die Sicherheitsregelungen, -vorschriften und -gebote auch durch den Subunternehmer und dessen Mitarbeiter eingehalten werden. Auf Verlangen von PSW hat der Auftragnehmer diese Vereinbarungen nachzuweisen.

§ 4 Betriebsmittel, Eigentumsrechte, Ersatzteile, Subunternehmer

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer für die zur Erbringung der Leistungen benötigten Betriebsmittel (z. B. Anlagen, Maschinen, Hard- und Software) in vollem Umfang selbst verantwortlich, insbesondere für die Beschaffung und Instandhaltung seiner Betriebsmittel.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

2. Von PSW beigestellte Betriebsmittel oder sonstige Gegenstände, die nicht einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unterliegen, sind vom Auftragnehmer als Eigentum von PSW zu kennzeichnen und, soweit wie im normalen Betriebsablauf möglich, vom Eigentum oder Besitz des Auftragnehmers getrennt zu halten und in üblichem Umfang gegen Verlust und Zerstörung zu versichern. Gegenstände im Sinne dieser Regelung sind:

- Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Konzepte, Lastenhefte, Muster, Beschreibungen, Berechnungen sowie sonstige Daten und Dokumente
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Software, Know-how)
- Stoffe- und Materialien (Fertig- und Halbfertigprodukte)
- Kraftfahrzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen, Vorlagen, Muster, Hardware
- Sonstige Gegenstände oder Arbeitsmittel, welche PSW dem Auftragnehmer zur Auftragsdurchführung beistellt oder in sonstiger Art und Weise zur Verfügung stellt

PSW räumt dem Auftragnehmer Nutzungs- und Besitzrechte an den Betriebsmitteln und Gegenständen nur insoweit ein, wie es für die Vertragsdurchführung zwingend erforderlich ist. Alle weiteren Rechte bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer darf diese Betriebsmittel und Gegenstände nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch PSW (Textform reicht aus) Dritten zugänglich machen. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer, soweit nicht schriftlich (Textform reicht aus) anders vereinbart, sämtliche Betriebsmittel und Gegenstände auf eigene Kosten unverzüglich an PSW zurückzugeben.

3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von durch PSW beigestellten oder in sonstiger Art und Weise zur Verfügung gestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für PSW vorgenommen. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PSW an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von PSW beigestellten Gegenstände zu den übrigen Sachen.
4. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von PSW für die jeweiligen Lieferungen beziehen, an welchen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält, bei Teillieferungen somit nur für den entsprechenden Teil und nicht das gesamte Liefergeschäft. Bei Verbindung und Vermischung erstreckt sich ein solcher Eigentumsvorbehalt nur auf anteiliges Eigentum. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig
5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er den Auftraggeber für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Lieferung des Vertragsgegenstands bzw. ab Abnahme, soweit es einer solchen bedurfte, mit Ersatzteilen (bzw. zu diesen vollumfänglich kompatiblen Teilen) zum Vertragsgegenstand beliefern kann.
6. Der Einsatz von Subunternehmern (inkl. freien Mitarbeitern) zur Leistungserbringung ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PSW gestattet (Textform reicht aus). PSW ist berechtigt, dem weiteren Einsatz von Subunternehmern zu widersprechen, wenn sich der Subunternehmer bei der Erbringung der Leistungen als unzuverlässig erweist. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer werden als dessen Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung der nach der Vereinbarung geschuldeten Leistungen tätig. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer in keiner Weise von seiner alleinigen Verpflichtung zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen.

§ 5 Code of Conduct für Geschäftspartner

Unsere Erwartungen an unsere Geschäftspartner werden in den Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartnern) beschrieben. Der Code of Conduct für Geschäftspartner ist über die Konzernbeschaffungsplattform unter <https://www.vwgroupsupply.com/> (Nachhaltigkeit -> Anforderungen an Geschäftspartner) abrufbar. Mit Vertragsschluss wird der Code of Conduct für Geschäftspartner Vertragsbestandteil und ist durch den Geschäftspartner einzuhalten. Der Geschäftspartner hat durch entsprechende Vereinbarungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung des Code of Conduct für Geschäftspartner auch durch eventuelle Unterauftragnehmer sichergestellt wird.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

§ 6 Lieferung, Leistungszeit, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Verzug

1. Die vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferzeit ist bindend (inklusive vereinbarter Zwischentermine). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, PSW unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren, wenn die vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferzeit – egal aus welchen Gründen – nicht bzw. voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Ein Anspruch auf Verschiebung der Leistungs- bzw. Lieferzeit wird hierdurch keinesfalls begründet.
2. Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung ist der Eingang der Ware bzw. des sonstigen Liefergegenstands maßgebend.
3. Der Auftragnehmer liefert den Leistungsgegenstand frachtfrei bis zum jeweiligen Geschäftsbetrieb von PSW, von welchem die Beauftragung erfolgte bzw. zur sonst vereinbarten Lieferadresse. Eine rechtzeitige Lieferung setzt die Vollständigkeit der Lieferung voraus. Zu einer vorzeitigen Leistung oder Teilleistung ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PSW berechtigt (Textform reicht aus).
4. Jeder Lieferung ist vom Auftragnehmer ein entsprechend aussagefähiger Lieferschein beizufügen, wobei für jede Sendung ein Lieferschein zu erstellen ist. Der Lieferschein hat mindestens die der Lieferung zugrundeliegende Bestellung sowie den Liefergegenstand und die gelieferte Menge zu bezeichnen. Bei Abweichungen zwischen Bestellmenge und Liefermenge ist dies gesondert auszuweisen.
5. Erfüllungsort ist nach Wahl von PSW Gaimersheim oder Neckarsulm. Ist ein Erfüllungsort nicht gesondert bestimmt, gilt als solcher der Sitz von PSW.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistungen geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von PSW jeweils genannten Bestimmungsort über. Bei Teilleistungen gilt dies erst dann, wenn die Leistung vollständig erbracht ist, es sei denn, im Einzelfall ist etwas Abweichendes vereinbart.
7. Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe oder sonstige durch PSW unabwendbare Ereignisse befreien PSW für die Dauer der Störung von einer Abnahmepflicht im Sinne § 8 sowie der Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen.
8. Für den Eintritt des Annahmeverzugs von PSW gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss PSW seine Leistungen jedoch ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von PSW (z. B. Beistellung) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
9. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferzeit, oder kommt er mit der Leistungserbringung bzw. Lieferung in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von PSW – insbesondere auf Rücktritt oder Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. PSW ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
10. Im Fall einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung von Leistungs- bzw. Lieferfristen sowie im Verzugsfall ist PSW in jedem einzelnen Fall berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% der vereinbarten Nettovergütung pro angefangenem Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5,00% der vereinbarten Nettovergütung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schaden in voller Höhe angerechnet. Das Recht von PSW auf Vertragsstrafe wird durch die Annahme der verspäteten Leistung bzw. Lieferung nicht verwirkt.

§ 7 Änderungen, Terminverschiebungen

1. Soweit es sich bei der vereinbarten Leistung um eine Werkleistung oder Werklieferung handelt, ist PSW jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen zu verlangen. Der Auftragnehmer darf Änderungswünsche von PSW nur aus wichtigem Grunde ablehnen. Als wichtiger Grund für

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

eine Ablehnung gilt insbesondere, wenn nach begründeter Auffassung des Auftragnehmers die Leistung nicht ausführbar ist, oder wenn die zur Durchführung der Änderung erforderlichen Ressourcen für den Auftragnehmer nachweislich nicht verfügbar sind und auch nicht verfügbar gemacht werden können.

2. Der Auftragnehmer hat die von PSW gewünschten Änderungen betreffend deren Auswirkung auf Kosten, Investitionen und Termine innerhalb von zehn (10) Werktagen zu bewerten und unter der Berücksichtigung, dass die Termine möglichst nicht verändert werden sollen, einen Umsetzungsvorschlag anzubieten. Hinsichtlich der Kosten muss dieses Angebot ebenso prüfbar sein wie das ursprüngliche Angebot. Eine Beauftragung erfolgt erst nach Verhandlung und finaler Vergabeentscheidung.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen, die erforderlich sind, um die vereinbarten Spezifikationen, Werte und Funktionen zu erfüllen, sind nach Rücksprache mit PSW umzusetzen. Diese Änderungen sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.
4. Während der Prüfung der Änderungs- und Ergänzungswünsche setzt der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen unverändert fort, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall schriftlich Abweichendes vereinbart (Textform reicht aus).

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Die jeweils vereinbarten Preise sind bindend. Die Preise verstehen sich dabei in Euro netto zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer, welche in der jeweiligen Rechnung gesondert auszuweisen ist.
2. Sofern zusätzliche Steuern neben der Umsatzsteuer anfallen, hat der Auftragnehmer PSW hierauf unter Aufschlüsselung der entsprechend anfallenden Beträge gesondert hinzuweisen. Wird nichts Abweichendes geregelt, so hat der Auftragnehmer diese Steuern zu tragen bzw. PSW von der Zahlung der Steuer freizustellen.
3. Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Bereitstellung, Montage, Einbau oder Ausführung, Kosten für Material) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) abgegolten. Reise- und Übernachtungskosten, Spesen, etc. sind Teil der jeweils vereinbarten Gesamtvergütung und werden nur insoweit zusätzlich erstattet, wie dies vorab schriftlich vereinbart wurde.
4. Vergütungen für Präsentationen, Vorstellungen, Verhandlungen, Ausarbeitung von Angeboten und ähnlichen Tätigkeiten werden nicht gewährt.
5. Soweit vereinbart sowie in allen Fällen von Werkleistungen und Werklieferungen erfolgen Zahlungen durch PSW nur nach Vorlage prüffähiger Leistungsnachweise durch den Auftragnehmer. Ein Leistungsnachweis darf erst nach vollständiger Erbringung der Leistung bzw. von vereinbarten Teilleistungen gestellt werden. Der jeweilige Leistungsnachweis hat, soweit nicht anders vereinbart, mindestens die geleisteten Arbeiten im Detail sowie die Unterschrift des Auftragnehmers (eigenhändig oder durch digitale Signatur) zu enthalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss der jeweilige Leistungsnachweis von PSW gegengezeichnet sein. Die Gegenzeichnung durch PSW darf nicht unbillig verweigert werden.
6. Ist in der jeweiligen Vereinbarung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, hat der Auftragnehmer seine Leistungen durch entsprechende prüffähige Zeiterfassungsbelege nachzuweisen. PSW hat das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Zeiterfassungsbelege zu überprüfen. Diesbezüglich hat der Auftragnehmer PSW umfassend Auskunft zu erteilen und Einsicht in die relevanten Unterlagen und Dokumente zu gewähren. Der Auftragnehmer gestattet PSW, nach Vorankündigung in den Räumen des Auftragnehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten eine entsprechende Prüfung durchzuführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen zu lassen. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Zeiterfassungsbelege stellt in keinem Fall eine Abnahme der Leistung dar.
7. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen durch PSW innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

einer detaillierten, prüffähigen und den steuerlichen sowie sonstigen gesetzlichen Anforderungen genügenden Rechnung. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Leistungen vom Auftragnehmer vollständig erbracht, an PSW übergeben sowie von PSW abgenommen wurden, soweit es einer Abnahme bedurfte. Anzahlungen werden seitens PSW nur gegen Stellung einer Bankbürgschaft des Auftragnehmers zur Sicherung eines eventuellen Anspruches von PSW auf gänzliche Rückzahlung dieser Anzahlung geleistet.

8. Sollte PSW mit der Zahlung in Verzug geraten, so beträgt der Verzugszins jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, eine höhere tatsächliche Zinsbelastung nachzuweisen. PSW bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Für den Eintritt des Verzugs durch PSW gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
9. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Minderungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen PSW in gesetzlichem Umfang zu. PSW ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange PSW noch Ansprüche aus unvollständig oder mangelhaft erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zustehen. Der Auftragnehmer kann Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte nur dann geltend machen, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder von PSW nicht bestritten wird.
10. Der Auftragnehmer ist zu einer Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Übertragung von Ansprüchen aus der jeweiligen Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PSW berechtigt. Tritt der Auftragnehmer entgegen der Regelung in Satz 1 dennoch seine Ansprüche ab, ist die Abtretung trotzdem wirksam. PSW ist jedoch berechtigt, nach Wahl von PSW mit befreiender Wirkung entweder an den Auftragnehmer oder an den Dritten zu leisten.
11. Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder eine Abnahme noch die Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß oder eine Anerkennung der zugrundeliegenden Abrechnungsbasis.

§ 9 Abnahme

Soweit nach der Art der Leistung, nach gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme der Leistungen erforderlich ist, gilt Folgendes:

1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind in prüffähiger Form zu übergeben. Ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, werden Fristen wegen Unmöglichkeit der Abnahme nicht in Gang gesetzt. Soweit die Leistung in Datensätzen verkörpert ist, hat der Auftragnehmer PSW insoweit Einblick auch in den Code der erbrachten Leistungen zu gewähren, wie dies für eine sachgemäße Überprüfung auf vereinbarungsgemäße Leistungserbringung notwendig ist.
2. Die Abnahme der Leistung kann erst bei vollständigem Abschluss der Arbeiten des Auftragnehmers und Anzeige des Arbeitsabschlusses erfolgen, es sei denn, es liegt eine abweichende schriftliche Vereinbarung vor (Textform reicht aus).
3. Der Auftragnehmer wird die Gesamtfertigstellung des Auftrags mit angemessener Vorlaufzeit (in der Regel zehn (10) Werktagen) zur Abnahme anzeigen. Die Abnahme hat wie nachfolgend beschrieben zu erfolgen:
 - PSW wird die in prüffähiger Form übergebenen Leistungen innerhalb einer in Ansehung des Projekts angemessenen Frist prüfen.
 - Der Auftragnehmer wird auf Wunsch von PSW und ohne gesonderte Vergütung geschultes Personal für die Abnahme erforderlicher Prüfungen zur Verfügung stellen. Die bei der Abnahmeprüfung auftretenden Mängel werden protokolliert.
 - Das Abnahmeprotokoll ist vom Projektleiter des Auftragnehmers sowie dem fachlichen Ansprechpartner von PSW abzuzeichnen.
 - Verweigert PSW die Abnahme aufgrund eines Mangels oder mehrerer Mängel, wird der Auftragnehmer

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

den Mangel bzw. die Mängel unverzüglich beseitigen und seine Leistung(en) erneut zur Abnahme vorlegen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.

4. Die eventuelle Abnahme von Teilleistungen hindert PSW nicht daran, im Rahmen der Gesamtabnahme Mängel in den schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, wenn diese erst durch das Zusammenwirken der Teilleistungen offenkundig werden.
5. Jegliche gesetzliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen.

§ 10 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Leistungen mangelfrei sind, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, der vereinbarten Beschaffenheit bzw. Spezifikation sowie den gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen, industriespezifischen, behördlichen und vergleichbaren Vorschriften, Normen und Richtlinien entsprechen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der entsprechenden Umweltvorschriften in den Ländern, in welchen die Leistungen zur Anwendung kommen sollen. Hinsichtlich der Umweltvorschriften außerhalb Deutschlands gilt diese Regelung nur dann, wenn der Auftragnehmer wusste bzw. wissen musste, in welchen Ländern seine Leistungen zur Anwendung kommen. Sollten aus Sicht des Auftragnehmers Abweichungen von Vorstehendem notwendig sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung von PSW einzuholen (Textform reicht aus).
2. Für die Rechte von PSW bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt, soweit nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde.
3. Sind wesentliche Teilleistungen mangelhaft, kann PSW die gesamte Leistung zurückweisen, soweit PSW an dieser kein Interesse mehr hat.
4. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus den Mängelrechten von PSW nicht unverzüglich nach bzw. schlagen diese fehl oder liegen dem Auftragnehmer bekannte, besondere Umstände vor (z. B. soweit PSW gegenüber Kunden zur Einhaltung spezifischer Termine verpflichtet ist), die eine sofortige Mängelbeseitigung erfordern, so ist PSW berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen oder die Leistung neu herzustellen oder herstellen zu lassen. In jedem Fall gelten die hier aufgezeigten Rechte von PSW dann, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung (nach Wahl von PSW entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache bzw. Leistung) nicht innerhalb der von PSW gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Weitergehende Ansprüche inklusive solcher auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.
5. Der Auftragnehmer hat PSW alle im Zusammenhang mit der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen (insbesondere Transport, Wegekosten, Handling, Ein- und Ausbau, Material, Arbeitskosten) zu ersetzen.
6. Soweit PSW eine gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht trifft, ist die Rüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Arbeitstagen erfolgt. Die Untersuchungspflicht von PSW beschränkt sich dabei auf offensichtliche und leicht erkennbare Mängel. Darüber hinaus trifft PSW eine Untersuchungspflicht nur, wenn eine weitergehende Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls geboten erscheint.
7. Mit Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt. Eine Mängelbeseitigung sowie eine Ersatzlieferung führen zu einem Neubeginn der Verjährung hinsichtlich der nachgebesserten Teile bzw. der Ersatzlieferung.
8. Mängelansprüche der PSW verjähren drei (3) Jahre nach Lieferung bzw., soweit es einer Abnahme bedurfte, nach erfolgter Abnahme der Leistung. Sofern gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, gilt diese.
9. Der Auftragnehmer haftet gegenüber PSW uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

10. Der Auftragnehmer stellt PSW von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf einer PSW zum Schadensersatz gegenüber dem Auftragnehmer berechtigenden Leistung beruhen
11. Der Auftragnehmer stellt PSW von jeglichen Ansprüchen (inkl. Regressansprüchen) aus Produkthaftung frei, soweit er den Produktfehler und den darauf beruhenden Schaden verursacht hat. Dies beinhaltet auch etwaige Rechtsverfolgungskosten. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang überdies verpflichtet, PSW sämtliche Aufwendungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer Rückruf oder einer sonstigen, einem Rückruf gleichzustellenden Aktion ergeben, zu ersetzen. PSW wird, soweit dies möglich und zumutbar ist, den Auftragnehmer über die geplanten Maßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Koordination gemeinsamer Maßnahmen geben.
12. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Auftragsdurchführung verpflichtet, auf seine Kosten zur Abdeckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherungsschutz (inklusive Produkthaftpflichtversicherung) mit angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und PSW auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss der Versicherungen wird die Haftung des Auftragnehmers in keiner Weise begrenzt.
13. Auf Schadensersatz haftet PSW, gleich aus welchem Rechtsgrund, für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wenn PSW einen Mangel einer von PSW vertraglich zu erbringenden bzw. beizustellenden Leistung arglistig verschwiegen hat sowie bei einem Verstoß gegen eine zugesicherte Eigenschaft oder das Produkthaftungsgesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PSW nur für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Darunter sind solche Vertragspflichten zu verstehen, auf deren Einhaltung der Auftragnehmer in besonderem Maße vertrauen durfte und die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung überhaupt erst möglich machen. In diesen Fällen ist die Haftung von PSW auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von PSW, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
14. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter von PSW sowie gegenüber vertragskonform eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmern.

§ 11 Schutzrechte, Knowhow, Schutzrechte Dritter

1. Die bei Durchführung der Leistungen während der Laufzeit der jeweiligen Vereinbarungen geschaffenen gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte sowie das Know-how stehen ausschließlich PSW zu und werden gemäß den nachfolgenden Regelungen vom Auftragnehmer vollumfänglich an PSW übertragen. Dies gilt umfassend für alle Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen entstehen, insbesondere Produkte, Prototypen, Zeichnungen, Daten, Know-how, Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Hard- und Software (einschließlich Quellcode, soweit nicht abweichend vereinbart) sowie alle bei Erarbeitung der Leistungen entstandenen Zwischenergebnisse sowie hierfür erstellte Hilfsmittel, Dokumentationen und alle sonstigen Inhalte wie zum Beispiel Spezifikationen, Kennziffern, Bilder, Diagramme und Berichte (nachfolgend „Ergebnisse“ genannt).
2. Der Auftragnehmer wird PSW über alle bei ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstehenden Ergebnisse unterrichten, alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstige Informationen vorlegen und alle von PSW gewünschten und für die Beurteilung der Neuerungen notwendigen Auskünfte geben bzw. übermitteln.
3. Soweit im Rahmen der Leistungen oder Teilleistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützte Ergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer PSW an diesen Ergebnissen mit deren Entstehung, spätestens aber deren Übergabe, das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist mit der vereinbarten Vergütung für die Leistungen abgegolten, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht von PSW beinhaltet insbesondere die Veränderung, Überarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung der entsprechenden Ergebnisse in allen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

Nutzungsarten und die Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang sowie die Möglichkeit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzungsüberlassung an Dritte.

4. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, umfasst die Einräumung der Rechte auch den Quellcode und die diesbezügliche Dokumentation.
5. Soweit Erfindungen und darauf bestehende Schutz- oder Urheberrechte nachweislich bereits vor Beginn der vertragsgegenständlichen Arbeiten bei dem Auftragnehmer vorhanden waren („Altschutzrechte“), bleibt der Auftragnehmer auch Inhaber derselben. Er erklärt sich aber bereit, PSW ein nichtausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ohne Zahlung eines über die für die Leistung vereinbarte Vergütung hinausgehenden Entgelts einzuräumen, sofern diese Altschutzrechte in die Entwicklung einfließen. Sofern Altschutzrechte in das Entwicklungsergebnis einfließen, teilt der Auftragnehmer PSW dies unverzüglich mit, unter Angabe aller für PSW notwendigen Informationen, welche Altschutzrechte konkret betroffen sind.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit seinen Beschäftigten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (einschließlich Freelancern und Unterauftragnehmern) rechtsgültige Vereinbarungen zu treffen, welche die Übertragung und, sofern eine Übertragung nach der jeweils einschlägigen Rechtsordnung nicht möglich sein sollte, die umfassende Einräumung der Nutzungsrechte der von diesem Personenkreis geschaffenen Ergebnisse auf PSW sicherstellen. Der Auftragnehmer wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen.
7. Sofern der Auftragnehmer aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit PSW von den Festlegungen zur vorstehenden Übertragung der Urheberrechte abweicht, ist er verpflichtet, zusätzlich zu den im Auftrag vereinbarten Unterlagen neutralisierte Anfragedokumente (z. B. 2D-CAD- Zeichnungsinformation, 3D-CAD- Modelle) zu liefern. Der Auftragnehmer räumt PSW das unentgeltliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den neutralisierten Anfrageunterlagen zur Verbreitung, Vervielfältigung und Bearbeitung, insbesondere zum Zwecke der Ausschreibung von Leistungen gegenüber Dritten ein.
8. PSW ist alleine berechtigt, an den gemäß Ziffer 3 übertragenen Ergebnissen Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Sollte PSW im Einzelfall Schutzrechtsanmeldungen nicht vornehmen wollen, wird PSW dem Auftragnehmer auf dessen Wunsch den Verzicht auf die Anmeldung schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer ist dann zur Anmeldung des Schutzrechts auf eigene Kosten berechtigt. An diesen Schutz- rechten steht PSW ein nichtausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu.
9. Der Auftragnehmer ist, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, für die Vergütung seiner Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes alleine verantwortlich.
10. Der Auftragnehmer wird durch entsprechende Recherchen unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt sicherstellen, dass durch die von ihm zu erbringenden vertraglichen Leistungen und deren Ergebnisse nicht in Rechte oder Schutzrechte (Schutzrechte sind alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Namens- und Kennzeichnungsrechte, urheberrechtliche Verwertungs- und Leistungsschutzrechte) Dritter eingegriffen wird. Soweit der Auftragnehmer alleiniger Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte ist, weist er PSW nach, dass ihm die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt wurden und die Ergebnisse frei sind von jeglichen Rechten Dritter, die die Nutzung einschränken können. Eine Nutzungseinschränkung liegt auch dann vor, wenn die Nutzung von Bedingungen abhängt.
11. Wird erkennbar, dass Schutzrechte Dritter von PSW verletzt werden könnten, wird der Auftragnehmer PSW unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Nacherfüllung auf seine Kosten alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt ein solcher Rechtserwerb nicht, wird der Auftragnehmer PSW auf seine Kosten gleichwertige Vertragsleistungen und

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

Liefergegenstände zur Verfügung stellen, die keine Rechte Dritter verletzen (Umgehungslösung). Diese Lösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Liefergegenstände nicht oder nur unerheblich einschränkt. Soweit der Auftragnehmer die für die Nutzung erforderlichen Lizenzrechte nicht unverzüglich beschaffen kann, ist PSW berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Rechte zu erwerben oder nach eigener Wahl eine Ersatzvornahme vorzunehmen. Der Auftragnehmer stellt PSW dafür auf Anforderung die notwendigen Rechte und Unterlagen (z. B. Source Code, Dokumentation) zur Verfügung.

12. Der Auftragnehmer stellt PSW von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen PSW wegen einer angeblichen Verletzung von Schutzrechten oder Lizenzbestimmungen erheben. Der Auftragnehmer wird PSW alle notwendigen und erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme erstatten. PSW wird den Auftragnehmer bei Eintritt eines solchen Falles unverzüglich informieren und kann nach eigener Wahl die Verteidigung oder Vergleichsverhandlungen selbst übernehmen oder den Auftragnehmer zur Übernahme auffordern. In jedem Fall trägt der Auftragnehmer entsprechend Vorstehendem auch die Kosten der Rechtsverfolgung. Sofern PSW die Verteidigung selbst übernimmt, wird der Auftragnehmer PSW alle erforderlichen Informationen und Materialien zur Verfügung stellen. Übernimmt der Auftragnehmer die Verteidigung, so hat er in jedem Fall sicherzustellen, dass die Nutzung durch PSW nicht von der Inanspruchnahme wegen einer Verletzung von Rechten beeinträchtigt wird. Die Ansprüche von PSW sind unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers. Verweigert der Auftragnehmer die Mitwirkung an der Rechtsverteidigung mit der Begründung, es liege keine Rechtsverletzung vor, so wird er mit dem Einwand nicht gehört, PSW habe die Verteidigung fehlerhaft geführt.

§ 12 Sonderregelung zu freier und Open Source Software

1. Die Verwendung von freier Software oder Open Source Software („Software“) durch den Auftragnehmer im Rahmen von Beauftragungen durch PSW ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung (Textform reicht aus) seitens PSW in jedem Fall unzulässig. Soweit der Auftragnehmer Software verwenden möchte, legt er im Rahmen seiner Anfrage an PSW insbesondere detailliert dar, welche Software- Komponenten (inklusive Benennung der zugehörigen Lizenzen) er verwenden möchte und welche konkreten Verpflichtungen sich aus diesen Lizenzen ergeben.
2. In keinem Fall darf durch Verwendung von Software eine Verpflichtung von PSW entstehen, dass Source Code freigegeben werden muss, der unter Lizenz von PSW oder Gesellschaften des Volkswagen Konzerns steht oder schutzwürdiges Wissen von PSW oder Gesellschaften des Volkswagen Konzerns enthält.
3. Die Bestimmungen aus § 10, insbesondere der Freistellungsanspruch zu Schutzrechten Dritter, gelten entsprechend.

§ 13 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Abschluss, den Inhalt und die Durchführung der jeweiligen Vereinbarungen geheim zu halten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der jeweiligen Vereinbarungen oder sonstigen Zusammenarbeit mit PSW zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Daten, Angaben, Informationen und Kenntnisse (nachfolgend „Informationen“ genannt) streng vertraulich zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die Zwecke der vereinbarten Leistungserbringung zu verwenden.
3. Nach Beendigung der jeweiligen Vereinbarungen bzw. Zusammenarbeit wird der Auftragnehmer die ihm überlassenen Informationen und sämtliche hiervon erstellten Kopien oder sonstige Vervielfältigungen unverzüglich unaufgefordert zurückgeben. Auf Datenträgern und ähnlichen Speichermedien des Auftragnehmers gespeicherte Informationen sind unwiederbringlich zu löschen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2024

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihn betreffende Geheimhaltungsverpflichtung in entsprechender Weise auch seinen Mitarbeitern (wenn nicht bereits in adäquater Weise im jeweiligen Arbeitsvertrag geschehen) und sonstigen zulässigerweise eingeschalteten Dritten aufzuerlegen. Bei Verletzung dieser Pflichten durch solche Mitarbeiter oder Dritte übernimmt der Auftragnehmer gegenüber PSW die Haftung ohne die Möglichkeit, den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB führen zu können
5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über das Ende der jeweiligen Vereinbarung oder sonstigen Zusammenarbeit hinaus.
6. Soweit der Auftragnehmer eine Geheimhaltungsvereinbarung von PSW unterzeichnet hat, gelten deren Regelung vorrangig zu diesen AEB.
7. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verpflichtet. Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sowie eventuell von ihm eingeschaltete Dritte sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten und stellt PSW in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen frei, die auf einer schuldhaften Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen beruhen.

§ 14 Compliance

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, die internationalen Grundsätze der UN hinsichtlich insbesondere des Schutzes der Menschenrechte, des Verbots von Zwangs- und Kinderarbeit, der Beseitigung von Diskriminierung und der Verhinderung von Korruption einzuhalten.

§ 15 Werbung

Dem Auftragnehmer ist es ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PSW (Textform reicht aus) nicht gestattet, mit der Geschäftsbeziehung zu PSW zu werben. Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen von PSW.

§ 16 Sonstiges

1. Sollten Bestimmungen dieser AEB, einer Bestellung oder sonstigen Vereinbarung bzw. Unterlage (z. B. Lastenheft, Ausschreibung, etc.) ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jede Partei hat in diesem Fall das Recht, die Vereinbarung einer rechtswirksamen und durchführbaren Bestimmung zu verlangen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Vertragslücken. Bei einer unzulässigen Frist gilt die gesetzliche Regelung.
2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird Ingolstadt vereinbart. PSW ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen rechtlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Auf die AEB und das gesamte Rechtsverhältnis der Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN- Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und der abdingbaren Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, die auf ausländische Rechtsordnungen verweisen.
4. Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AEB sind nur wirksam, wenn sie bei oder nach Vertragsschluss schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Ziffer.
5. Soweit in diesen AEB auf die Schriftform Bezug genommen wird, reicht die Textform (insbesondere E- Mail) nicht aus, es sei denn, die jeweilige Regelung sieht davon abweichend etwas anderes vor.